

## Der vornehmsten und merckwürdigsten Sachen.

Räthe, haben Privilegia der Hausstrauung ohne Proclamation wie auch die Gedächtniß-Predigten	162, 163	Reformirte sollen sich im Lande mit Immobilien nicht ankauffen	77
referiren, decretiren, expediren	81	Regiments-Gerichte, wenn es niedergesetzt wird	185
sind Schriftfäsfig	66	wie es bey Ehren- und Duell-Sachen besonders verpflichtet wird	203
sind Sportuln frey	89	Regierung, Churfürstl. siehe Landes-Regierung.	
sind mit Vormundschafft-Sachen noch mit Commissionen in Parthey-Sachen nicht zu belegen	268	Fürstliche, Albertinischer Linie, derselben Anlegung	118
wenn bey ihnen Ehren- und Duell-Sachen vorfallen, was zu observiren	203	dahin erstatten die Fürstl. Beamten ihre Berichte	258
Räthe Fürstl. Hof-Räthe zu Merseburg und Weisensfels	119, 123	dahin ergehen von der Churfürstl. Regierung keine requisitoriales	98
Räthe bey Appellations-Gerichte 86. derselben Amt und Berrichtung	95	dürffen dem Ober-Hof-Gerichte in denen darselbst anhängigen Sachen nicht eingreifen	104, 131
jüngste Rath hält das Protocoll und fertigt rationes decidendi	96	ertheilen die Lehn und gesamte Hand so wohl an Schriftfäsfigen als Amtfäsfigen Lehn-Stücken	122
legen dem Churfürsten allein und zu dem Judicio die Pflicht ab	88	mediati können nur in Appellations- und etlichen andern Fällen alternative entweder dahin, oder vor das Ober-Hof-Gerichte gezogen werden	106
musten sich vormahlen bey der Camer stellen ib. werden individualiter zum Gerichte verschrieben	95	was vor Jura dahin, oder nicht dahin gehören	120, 163
Räthe, Cammer- haben einige den Titul geheime Cammer-Räthe geführet	195	verstatten die Executiones in substantiam feudii	122
Räthe, würcklich geheimde, leisten die Lehn per mandatarium	74	darunter stehen in causis non militaribus die abgedanckte sich in denen Fürstl. Landes-Portionen befindende Ober-Officiers	190
Räthe geheimde Kriegs-	187	Regierung, Zeigische Erblandes. ist nach Weyda versetzt worden	132
Räuber, Mandata wieder dieselben ergangen	51	zu Merseburg, Annehmung und Verhalten derselben	123
Obacht auf dieselben, wie auch Diebes- und Ziegeuner-Rotten vor wem sie gehöret	79	Canslar, Räthe, Secretarius und Subalternen, Berordnete	122
Rationum reddendarum actiones wo solche anzustellen	89	Concurrenz mit dem Ober-Hof-Ger. und Appellat. an den Churfürstl. Hof	131
Recesso, s. Vergleiche.		ist von Herzog Christiano Seniori angeleget und mit der Stiffts-Regierung combiniret, auch eine besondere Raths- und Cansley-Ordnung gegeben worden	ibid.
Rechnungen derer Beamten und Stadt-Räthe sollen jährlich übergeben und von den Ehren-Hauptleuten übersehen werden	252, 262	Berzeichniß derer, so gegenwärtig vorhanden	123
Consistorial- werden bey dem Kirchen-Rathe abgelegt	162, 173	Berrichtung der Canselisten	125
Raths und Gemeinde, sollen jährlich abgelegt, und vorher keine Raths-Wahl confirmiret werden	247	Cansleyen-Diener und Botthen ib.	
von denen Fürsten-Schulen nimmt die Cammer an	162	Secretarien	124
Universitäten der Kirchen-Rath ib. hier zu werden bisweilen Commissarien verordnet	269	wer darunter zu stehen schuldig	125
Rechte, s. Gesetze.		Modus procedendi in gemein	128
Recrouten, wie lange selbige unter den ordentlichen Richter gehören	189	Norma bey Berathschlagungen	127
Rector Academiæ, Amt desselben	231	Sachen dahin gehörige	126
bestrafet den Unfug derer Studenten nach Beschaffenheit des Verbrechens ohne Ansehen des Standes	235	Stylus derselben	131
Wahl in Leipzig, nach Ordnung der 4. Nationen, und Wittenberg nach Ordnung der 4. Facultäten	231	Sportuln derselben	132
muß der Evangelischen Lutherischen Religion zugethan seyn	231	Tractation der Streit, Handel in selbiger	130
			130